

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der CREA SYSTEMS Electronic GmbH, Würzburger Straße 12, 97855 Triefenstein:

§ 1 Geltung

(1) Zwischen CREA Systems und dem Vertragspartner besteht Einigkeit, dass für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten. Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden.

Abweichende Bedingungen des Vertragspartners, denen CREA Systems nicht ausdrücklich zustimmt, werden nicht anerkannt.

(2) Verbraucher im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunden im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Lieferumfang

(1) Angebote von CREA Systems sind freibleibend und werden vollständig abgegeben. Es gelten nur die schriftlich gemachten Angaben. Das Angebot beinhaltet nicht Verpackung, Lieferung, Montage oder Schulung.

(2) An eine gegenüber CREA Systems abgegebene Bestellung ist der Kunde für die Dauer von 4 Wochen nach Zugang gebunden. Eine solche Bestellung wird durch CREA Systems nur durch schriftliche Erklärung, durch Mit-

teilung der Lieferbereitschaft oder durch die Vornahme der Lieferung angenommen.

- (3) Für den Umfang der Liefer- und Leistungspflichten von CREA Systems ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.
- (4) Werden im Auftrag des Kunden zur Angebotserstellung Planungen durchgeführt, so kann der Auftragnehmer in analoger Anwendung der jeweils gültigen HOAI den Aufwand hierfür in Rechnung stellen, falls es nicht zu einer Bestellung durch den Kunden kommt.
- (5) Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sind von Unternehmen vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht ohne vorherige ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von CREA Systems zugänglich gemacht werden. An sämtlichen Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten behält sich CREA Systems Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (6) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, das bestellte Produkt erwerben zu wollen. Nach Eingang der Bestellung sind Änderungen nicht mehr möglich. Nebenabreden oder Zusicherungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von CREA Systems schriftlich bestätigt sind.
- (7) Technische Änderungen oder Verbesserungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird, keine Verschlechterung hinsichtlich Form, Funktion oder Preis auftritt und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- (8) Dem Kunden ist bekannt, dass Sonder-/Individualanfertigungen weder umgetauscht noch zurückgenommen werden können. Nimmt der Kunde die bestellte Ware nicht ab, ist er zum Ersatz der mit der Bestellung zusammenhängenden, CREA Systems bereits nachweisbar entstandenen Kosten, der entstandenen Mehrkosten und des entgangenen Gewinns verpflichtet.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Sicherheit

- (1) Die Preise sind in Euro und gelten „ab Werk“. Anfallende Verpackungs- und Transport-/Versandkosten sind nicht enthalten. Deren Betrag richtet sich nach dem jeweiligen konkreten Angebot und den darin gemachten Angaben zum Versand und wird gesondert in Rechnung gestellt.

- (2) Die gegenüber Verbrauchern genannten Preise sind Endpreise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die gegenüber Unternehmern genannten Preise beinhalten die Umsatzsteuer nicht; diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Die Preise gelten vier Monate ab Zugang der Auftragsbestätigung. Sind längere Lieferfristen vereinbart und treten nach Vertragsabschluss Änderungen hinsichtlich der Rohmaterial- und Hilfsstoffpreise, der Löhne, Gehälter, Frachten, öffentlichen Abgaben oder der sonstigen für die Kalkulation maßgebenden Umstände ein, ist CREA Systems berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen.
- (4) Die Rechnung wird unter dem Tag des Abgangs der Waren bzw. der Teillieferung ausgestellt.
- (5) Der Kunde kann der Rechnung nur innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt schriftlich widersprechen. Ansprüche aus Gewährleistungsrechten bleiben hiervon unberührt. Offensichtliche Rechnungsfehler können jederzeit korrigiert werden.
- (6) Wenn nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist die Rechnung spätestens 20 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zahlungen haben grundsätzlich in Euro ohne Abzüge und so zu erfolgen, dass CREA Systems am Fälligkeitstag über den Betrag verlustfrei verfügen kann.
- (7) Die Zahlung durch Wechsel, Scheck und Akzente unterliegt vorheriger Vereinbarung. Wechsel, Scheck und Akzente werden stets nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt entgegengenommen.
- (8) Sind Teilzahlungen vereinbart und bleibt der Kunde mit einer Rate länger als 14 Tage im Rückstand, so wird der vereinbarte Gesamtpreis sofort fällig.
- (9) Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht spätestens am Fälligkeitstag nach, ist CREA Systems berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz für Unternehmer und in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz für Verbraucher zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Daneben steht CREA Systems das Recht zu, weitere Lieferungen an den Kunden nur noch gegen Vorkasse auszuführen.

- (10) Etwaige belegte Mengenrabatte, Preisnachlässe in Ansehung der Einzelpostensumme entfallen bei Zahlungsverzug, Annahmeverzug, gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Insolvenz und bei anwaltlicher Beitreibung.
- (11) Der Kunde kann mit einer Forderung nur aufrechnen oder wegen ihr ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CREA Systems anerkannt ist. Außerdem ist der Verbraucher zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (12) Treten nach Vertragsschluss in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden Umstände ein oder werden CREA Systems Umstände erst nach Vertragsschluss bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist CREA Systems berechtigt, die Auslieferung der Ware solange zurückzuhalten, bis die Ware im Voraus bezahlt ist oder in angemessener Weise Sicherheit für die Bezahlung geleistet wurde. Für neue Bestellungen hat CREA Systems neben dem Recht, Vorkasse zu verlangen, auch das Recht, die Ware Zug um Zug gegen Bezahlung zu liefern. Darüber hinaus ist CREA Systems zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 4 Fristen für Lieferungen und Verzug

- (1) Lieferzeit- und Fertigungszeitangaben sind annähernd und unverbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn CREA Systems die Verzögerung zu vertreten hat. Die Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Kunden schließt Verzug auf Seiten von CREA Systems aus.

- (3) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr) oder auf ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung), auf Virus- oder sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von CREA Systems, auf Hindernisse aufgrund von deutschen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder auf sonstige Umstände, die von CREA Systems nicht zu vertreten sind, sowie auf nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von CREA Systems zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Der Kunde hat jedoch das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages für ihn unzumutbar ist. Das gleiche Recht steht auch CREA Systems zu. Die Geltendmachung von Schadensersatz ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (4) CREA Systems ist zur Teilleistungen und Teillieferung berechtigt, soweit die Leistung/Lieferung in Teilleistungen erfolgen kann. CREA Systems behält sich das Recht vor, die Teillieferungen einzeln in Rechnung zu stellen.
- (5) Hat CREA Systems die Verzögerung der Lieferung zu vertreten bzw. gerät CREA Systems schuldhaft in Verzug, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten. Die Schadensersatzpflicht ist jedoch im Falle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit auf 50 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Der Ersatz weiterer Schäden setzt den Nachweis mindestens grob fahrlässiger Vertragsverletzung voraus. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist CREA Systems berechtigt, den ihr insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Verpflichtung des Kunden zur Kaufpreiszahlung bei Fälligkeit bleibt hiervon unberührt. In Fällen des Annahmeverzugs des Kunden ist CREA Systems zur Einlagerung des Liefergegenstandes auf Risiko und Kosten des Kunden berechtigt. Ferner steht CREA Systems das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht CREA Systems ein Schadensersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes zu, es sei denn, dass

CREA Systems einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

§ 5 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Kaufsache an den Kunden über. Dies gilt auch beim Versandkauf, sofern der Kunde Verbraucher ist. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf ihn über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, wird die Lieferung von CREA Systems auf seinen Wunsch und seine Kosten gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Die Haftung für Schäden bei Lieferung durch betriebseigene Transportmittel wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde sich in Annahmeverzug befindet.
- (4) Ist der Kunde Unternehmer, so ist der Kauf ein Handelskauf und etwaige Mängel sind unverzüglich zu rügen, ansonsten verfällt das Rügerecht.
- (5) Der Kunde wird CREA Systems nach besten Kräften unterstützen, soweit diese Ansprüche gegenüber dem betreffenden Transportunternehmen bzw. einer Transportversicherung geltend macht. Etwaige Rechte und Ansprüche des Kunden – insbesondere die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln an der Kaufsache – bleiben von Vorstehendem unberührt.

§ 6 Gewährleistung, Schadensersatz

- (1) Ist der Kunde Unternehmer, leistet CREA Systems für Mängel, die ihr an den gelieferten Waren innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt werden, nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (2) Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. CREA Systems ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verwei-

gern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

- (3) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Verschleißteile (Sicherungen, Relais, Triacs), die üblicherweise innerhalb der Gewährleistungszeit verbraucht sind. Die Gewährleistung erfasst auch keine Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte Installation, unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, Fehlgebrauch, fehlerhafte Inbetriebnahme, Veränderung oder Instandsetzungsarbeiten, natürliche Abnutzung oder einen fehlerhaften Elektroanschluss oder Betrieb in Verbindung mit ungeeigneten Steuerungskomponenten entstehen. Von der Mängelhaftung sind ferner ausgeschlossen Defekte der Ware, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Kunden zurückgehen, sowie Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Kunden oder in dessen Auftrag hergestellt und CREA Systems zur Verfügung gestellt wurden. Zur Mängelhaftung bei SUNNYHEAT Produkten gilt zusätzlich § 12 dieser AGB.
- (4) CREA Systems erfüllt die Bestimmungen zur CE-Kennzeichnung der Produkte im Rahmen der jeweils gültigen DIN-EN Normen. Der Einsatz der Produkte liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde darf die Produkte nur unter den in den technischen Dokumentationen sowie der Bedienungs- und Montageanleitung beschriebenen Bedingungen einsetzen.
- (5) Ist CREA Systems zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese aus Gründen, die CREA Systems zu vertreten hat über angemessene Fristen hinaus oder schlägt die Mängelbeseitigung/Nachlieferung in sonstiger Weise fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (6) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels und bei Nichteinhalten einer Beschaffenheitsgarantie/Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft.

- (7) Unternehmer müssen offenkundige Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (8) Will der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig verursacht wurde.
- (9) Für Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt sie 2 Jahre ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde, sofern er Unternehmer ist, den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
- (10) Für die im Kulanzwege vorgenommenen Mängelbeseitigungen/Nachlieferungen, die nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfristen hinsichtlich der ursprünglichen Leistung vorgenommen werden, wird jedwede Gewährleistung ausgeschlossen. Eine neue Gewährleistungsfrist wird hierdurch nicht in Gang gesetzt.
- (11) Ist der Kunde Unternehmer und verkauft er ein von CREA Systems erworbenes Produkt an einen Verbraucher/Abnehmer weiter, so ist er – und nicht CREA Systems - im Fall der Mangelhaftigkeit des Produkts Adressat möglicher Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers. Der Unternehmer ist daher verpflichtet, zunächst selbst das Bestehen eines Mangels am Produkt festzustellen, bevor er CREA Systems im Wege des Rückgriffs, z.B. zum Zwecke der Nacherfüllung, in Anspruch nimmt. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und entstehen CREA Systems hierdurch nicht notwendige Aufwendungen, so ist der Unternehmer zu deren Ersatz verpflichtet.

Rückgriffsansprüche des Unternehmers gegen CREA System bestehen im Übrigen nur insoweit, als der Unternehmer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern bleiben die Gegenstände der Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum von CREA Systems.
Bei Verträgen mit Unternehmern bleiben die Gegenstände der Lieferungen bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus einer laufenden Geschäftsverbindung im Eigentum von CREA Systems.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, CREA Systems einen Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, etwa im Fall einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.
- (4) CREA Systems ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2 und 3 dieser Bestimmung, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen; gegebenenfalls ist CREA Systems berechtigt, hierzu den Betrieb bzw. die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten und die Ware auszubauen und wegzunehmen. Ist der Kunde Unternehmer, ist CREA Systems ferner berechtigt, die Weiterveräußerung und die Wegschaffung der gelieferten Ware zu untersagen.
- (5) Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt CREA Systems bereits jetzt alle Forderungen, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen, in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages ab. CREA Systems nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der For-

derung ermächtigt, es sei denn CREA Systems widerruft die Einziehungs-ermächtigung, z.B. wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Auf Verlangen von CREA Systems ist der Unternehmer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten – sofern CREA Systems dies nicht selbst tut – und ihr die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Die vom Unternehmer in Ansehung der abgetretenen Forderung eingezogenen Beträge sind unverzüglich an CREA Systems weiterzuleiten. Von der Abtretung erfasst sind auch diejenigen Forderungen gegen einen Dritten, die dem Unternehmer durch Verarbeitung oder Verbindung der Ware zu/mit einer neuen Sache zustehen.

- (6) Zu weiteren Verfügungen über die Vorbehaltsware, wie z.B. eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Unternehmer nicht berechtigt.
- (7) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v.H., ist CREA Systems auf Wunsch des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

§ 8 Haftung

- (1) CREA Systems haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von CREA Systems beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz erfasst werden.
- (2) Für Schäden, die nicht von (1) erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen, haftet CREA Systems nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit CREA Systems nicht vorsätzlich gehandelt hat.
- (3) In dem Umfang, in dem CREA Systems bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben hat bzw. eine Eigenschaft zugesichert hat, haftet sie auch im Rahmen dieser Garantie/Zusicherung. Voraussetzung ist jedoch, dass die Eigenschaft bei Vertragsschluss aus-

drücklich und schriftlich zugesichert war. Prospektangaben, allgemeine Beschreibungen und die Angabe von DIN-Normen gelten nicht als Zusicherung von Eigenschaften. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit bzw. der zugesicherten Eigenschaft beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet CREA-Systems nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie/Zusicherung erfasst ist.

- (4) CREA Systems haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (vertragswesentliche Pflichten). CREA Systems haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- (5) Sofern für den Auftrag andere Normen als DIN- und CE-Normen zu beachten sind, obliegt ein entsprechender Hinweis dem Kunden. Eine Haftung für die Einhaltung von Normen wird nur übernommen, wenn der Kunde Funktion und Einsatzzweck der Teile vollständig beschrieben hat und erkennbar war, dass es im konkreten Fall auf die Einhaltung bestimmter Normen ankam.
- (6) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.
- (7) Soweit die Haftung von CREA Systems ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Haftungsbegrenzung und Versicherung

Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, ist die Haftung von CREA Systems für einen von ihr verursachten Schaden über die vorstehenden Bestimmungen hinaus auf die Ersatzleistung durch ihre Betriebs- /Produzenten-

haftpflichtversicherung begrenzt. Die Deckungssumme ist schadens-, vertrags-, sachtypisch abgeschlossen. Soweit die Versicherung nicht oder nicht vollständig eintritt, bleibt die Haftung von CREA Systems, begrenzt auf die Versicherungssumme, unberührt. Ist die Versicherungssumme nicht schadens-, vertrags-, sachtypisch abgeschlossen, begrenzt CREA Systems ihre Haftung in diesen Fällen auf den schadens-, vertrags- und/oder sachtypischen Schadensbetrag.

§ 10 Urheberrecht, geistiges Eigentum, Geheimhaltung

- (1) Medien, Designs und sonstige Formate von CREA Systems bleiben stets deren geistiges Eigentum und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung bzw. Lizenz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht verwendet, nachgeahmt oder vervielfältigt werden.
- (2) Für alle Softwareprodukte, die CREA Systems dem Kunden entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellt, gilt neben § 11 (3) die jeweilige mitgelieferte Lizenz.
- (3) Die als „Beta“ oder „exklusiv für den Kunden“ gekennzeichneten Produkte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

§ 11 Gesonderte Verträge

(1) Werkvertrag

Bei Werkverträgen (insbesondere Reparaturaufträgen) hat der Kunde CREA Systems auf besondere Risiken, etwa Produktionsausfall, hinzuweisen
Die vorstehenden AGB gelten im Übrigen sinngemäß.

(2) Montage/Wartung/Schulung

Über die Modalitäten von Montagearbeiten, Wartung, insbesondere Dauerwartungsverträgen, und Schulungen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

(3) Softwareentwicklung, Programmanpassung

- a.) Software wird nach Erstellung eines Pflichtenheftes in Absprache zwischen CREA Systems und dem Kunden hergestellt. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag festgelegt. Die vorstehenden AGB gelten auch ergänzend im Rahmen dieses Vertrages, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird.
- b.) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erstellung des Pflichtenheftes mitzuwirken. Verzögerungen, die daraus resultieren, dass der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nur unzulänglich nachkommt, gehen zu Lasten des Kunden.
- c.) CREA Systems gewährleistet nicht, dass die von ihr erstellte Software auf allen Hardwarekonfigurationen fehlerfrei arbeitet. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Hardware nachträglich geändert oder andere Hardware verwendet wird. CREA Systems stellt die Software in der Hardwarekonfiguration lauffähig her, die im Pflichtenheft festgeschrieben ist. Später erforderliche Anpassungen sind nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung gesondert zu vergüten.
- d.) In Abweichung zu den in vorstehenden AGB genannten Zahlungsbedingungen gelten für die Erstellung von Individualsoftware, falls einzelvertraglich nichts anderes festgelegt wird, folgende Zahlungsmodalitäten:
 - 30 % des vereinbarten Kaufpreises sind nach Erstellung des Pflichtenheftes,
 - 50 % des Kaufpreises sind bei Installation auf der Hardware des Kunden oder bei Übergabe eines vollständigen Satzes von Datenträgern, auf dem die Software abgespeichert ist,
 - der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Software durch den Kundenzu zahlen. Sofern der Kunde nicht innerhalb eines Monats ab Inbetriebnahme CREA Systems etwas Gegenteiliges mitteilt, gilt die gelieferte Software als abgenommen.
- e.) Der Kunde darf die von ihm gekaufte oder in Auftrag gegebene Software nur im vertraglich festgelegten Rahmen und nur in der im Pflichtenheft genannten Hardware nutzen. Die Kopie, die Weitergabe an und das Zugänglichma-

chen für betriebsfremde Dritte sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CREA Systems zulässig.

- f.) Sofern der Kunde es wünscht, wird CREA Systems einen Satz des Quell- und Sourcecodes der Software bei einem Notar auf Kosten des Kunden hinterlegen. Der Kunde darf hierauf nur zurückgreifen, wenn CREA Systems ihre Zustimmung erteilt hat oder über das Vermögen von CREA Systems das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurde und der Zugriff erforderlich ist, um mangels Mitwirkung von CREA Systems die Software zu reparieren oder lauffähig zu machen. Urheberrechte von CREA Systems oder ihrer Mitarbeiter werden hierdurch nicht eingeschränkt.
- g.) Die Einzelheiten für eine Softwareerstellung sind in einem gesonderten Vertrag festzulegen.

§ 12 Sonderregelungen zu SUNNYHEAT Produkten

(1) Mängelhaftung

- a.) Kein Reklamationsgrund und daher von der Mängelhaftung nicht erfasst sind:
 - Dehnungsgeräusche der Heizpaneele;
 - Produktionsbedingte Pixelfehler bis max. 3 Stück mit einem Durchmesser von 1 mm;
 - Geringe produktionsbedingte Verzerrungen bei Sicherheitsglas-Spiegeln;
 - Materialbedingte Abweichungen bei Farben von unterschiedlichen Materialien (z.B. Rahmen und Glas) trotz gleicher RAL-Farbe;
- b.) Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung der Vorlagen berechtigt ist. Sollte eine Berechtigung tatsächlich nicht vorliegen, stellt der Kunde die mit der Produktion und Lieferung beauftragten Unternehmen von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- c.) Bei Sonderanfertigungen, die nicht Teil des Standardproduktsortiments von CREA Systems sind (z.B. ein bestimmter RAL-Farbton) oder individuell für den Kunden in Auftrag gegeben werden, ist eine nachträgliche Stornierung des Auftrags nicht möglich.

(2) Garantie

- a.) CREA Systems gewährleistet die einwandfreie Qualität der SUNNYHEAT Produkte. Sollte dennoch Grund zur Reklamation wegen Sachmängeln bestehen, stehen den Kunden die unter § 6 genannten Gewährleistungsansprüche (gesetzliche Gewährleistung) zu. Diese Rechte bleiben von der nachfolgenden Garantie unberührt.
- b.) CREA Systems gewährt den Kunden eine zeitlich begrenzte Garantie auf Material- und Herstellungsfehler. Es obliegt CREA Systems, wie die Garantieleistung durchgeführt wird (Reparatur, Umtausch etc.). Eine Verlängerung der Garantiezeit tritt durch die Garantieleistung nicht ein. Transport- und Fahrtkosten, sowie durch Auf- und Abbau des Produkts entstandene Kosten werden von der Garantieleistung nicht erfasst.
- c.) Die Garantiezeit beträgt 10 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag, an dem das Produkt vom Kunden gekauft wurde.
- d.) Die kostenlose Garantieleistung setzt voraus, dass der Garantieanspruch durch den Kunden schriftlich entweder unter Vorlage des Kaufvertrages - sofern der Kunde Verbraucher ist - oder unter Angabe der Seriennummer/Rechnungsnummer - sofern der Kunde Unternehmer ist - gegenüber CREA Systems geltend gemacht wird. Dabei muss der Garantiefall exakt unter genauen Datumsangaben beschrieben werden.
- e.) Von der Garantie ausgeschlossen sind:
- Elektronikteile;
 - Produkte, die gewerblich genutzt werden;
 - Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung des Produkts, z.B. durch falsche Aufstellung, durch falsche Installation, durch Abdeckung der Heizfläche oder durch unzureichende Belüftung, sowie durch grob fahrlässigen Umgang mit dem Produkt entstanden sind;
 - Schäden an Sachgegenständen durch Strahlungswärme der Heizung;
 - Schäden, die durch Missbrauch und zweckfremde Verwendung des Produkts entstanden sind;
 - Schäden, die durch Modifikationen am Produkt oder dadurch entstanden sind, dass eine nicht von CREA Systems autorisierte Person das Produkt zerlegt oder repariert hat;

- Schäden, die durch die Nichteinhaltung der technischen Anweisungen und/oder der Sicherheitshinweise sowie durch Spontanbruch des Glases verursacht wurden;
- Schäden, die durch Blitzschlag, Wasser, Feuer, höhere Gewalt, Krieg, falsche Netzspannung oder ähnliche durch CREA Systems nicht zu verantwortende Gründe verursacht wurden;
- SUNNYHEAT Produkte mit gebrochenem oder beschädigtem Garantiesiegel;

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von CREA Systems.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist alleiniger Gerichtsstand bei allen sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von CREA Systems. CREA Systems ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- (3) Bei Geschäften mit Kunden, die keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von CREA Systems.
- (4) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Vertragssprache ist die deutsche Sprache. Die Bestimmungen des internationalen Kaufrechts (INCOTERMS, CISG etc.) finden keine Anwendung.

§ 14 Schlussbestimmungen

Der Kunde wird hiermit darüber unterrichtet, dass CREA Systems seine personenbezogenen Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

Stand: 01/2015

CREA Systems Electronic GmbH

Würzburger Straße 12

97855 Triefenstein